

SATZUNG

des „Fördervereins Steps for Children“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Steps for Children“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) mildtätiger Zwecke,
 - b) der Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) der Bildung und Erziehung,
 - d) der Entwicklungshilfe und
 - e) der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Stiftung Steps for Children und andere Körperschaften, die zum einen hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in den Ländern des Südens unterstützen, insbesondere

- a. Indem Halbweisen, Waisen, die alleine oder in erweiterten Familien leben, ein Zuhause geboten wird,
- b. indem bedürftigen Kindern und Jugendlichen zumindest eine Mahlzeit am Tag angeboten wird,
- c. durch die Förderung von Waisen und anderen benachteiligten Kindern durch die Ermöglichung des Besuchs von Vorschulen und Kindergärten,
- d. durch die Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Hausaufgaben und schulischen Herausforderungen,
- e. indem Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, sich – insbesondere – in handwerklichen Berufen auszubilden,
- f. durch die Hilfe von Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die HIV/Aids infiziert sind oder durch die Auswirkungen von HIV/Aids beeinträchtigt oder traumatisiert sind,
- g. indem die betreuten Kinder und Jugendlichen auf die Gefahren von HIV/Aids hingewiesen werden und sie spielerisch im Umgang und der Vermeidung dieser Krankheit unterrichtet werden.

und zum anderen:

- h. Erwachsene im Zusammenhang mit HIV/Aids beraten und unterstützen,
 - i. Unterstützungsgruppen für HIV-infizierte Frauen initiieren,
 - j. (insbesondere HIV-infizierten) Frauen die Möglichkeit bieten, sich z.B. durch Bastel- oder Näharbeiten ein kleines Einkommen zu erarbeiten.
5. Bei der Förderung darf der Verein seine Mittel nur an steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Mitteln des Vereins besteht nicht.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglieder können stimmberechtigte Mitglieder sowie Fördermitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen bzw. Personengesellschaften des In- und Auslandes werden, die seine Zwecke unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Fördermitglieder haben Informations- und Vorschlagsrechte; sie werden insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge informiert.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird. Fördermitglied wird auch, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen wiederkehrenden finanziellen Beitrag leistet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich wiederholt gegen die Satzung verstößt. Die Fördermitgliedschaft endet auch durch Einstellung der wiederkehrenden Beitragsleistungen.
4. Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss aus dem Verein können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die stimmberechtigten Mitglieder haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

5. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
6. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern die Vermögensentwicklung des Vereins es zulässt, kann der Vorstand eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Sofern die Vermögensentwicklung des Vereins es zulässt, kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
7. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von sieben Tagen geladen worden ist, und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonst gängige Telekommunikationsmittel beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
10. Der Vorstand oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
11. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem durch freiwilligen Rücktritt oder durch Tod. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (Post, Mail, Fax oder durch andere schriftliche Ankündigungen) mit einer Frist von vier Wochen, gerech-

net vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr.

3. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der einen Protokollführer bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Angenommen von der Gründerversammlung

am 25.1.2007

zu Hamburg,

Name

Adresse

.....

.....

.....

.....